



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Staatsvertrag)**

**Federführend ist der Ministerpräsident**

**A. Problem**

Die Regierungschefs der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben am 2. Februar 2012 den Staatsvertrag über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Staatsvertrag) unterzeichnet.

Grundlage dieses Staatsvertrages ist die Ermächtigung in § 11 c Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages, die bereits am 1. April 2010 in Kraft getreten ist. Nach dieser bundesweit geltenden Regelung kann das Landesrecht vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt. Der NDR-Digitalradio-Staatsvertrag schöpft die Ermächtigung, vier Digitalprogramme zu ermöglichen, zur Kostenbegrenzung bewusst nicht vollständig aus.

Mit den drei zusätzlichen Digitalprogrammen sollen dem NDR gleichermaßen die Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die auch andere Landesrundfunkanstalten bereits wahrnehmen (siehe Hörfunkliste, Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 147). Der NDR will damit die neue digitale Verbreitungstechnologie für Hörfunk DAB+ unterstützen.

Neben der parallelen Ausstrahlung seiner UKW-Hörfunkprogramme, das sind das jeweilige Landesprogramm und NDR 2, NDR Kultur, NDR Info sowie N-Joy, sollen in dem neuen Digitalstandard die ausschließlich digitalen Programme NDR Musik Plus, NDR Info Spezial und NDR Traffic verbreitet werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Programme werden durch § 1 Abs. 2 des NDR-Digitalradio-Staatsvertrag beauftragt.

Die drei Digitalprogramme werden bisher schon in einigen Regionen des NDR-Sendegebietes versuchsweise in DAB (alt) ausgestrahlt. Ein neuer gesonderter Finanzbedarf entsteht nach Angaben des NDR daher nicht. Der Staatsvertragsentwurf sieht vor, dass die Digitalprogramme werbefrei veranstaltet werden müssen.

**B. Lösung**

Durch das Gesetz zum NDR-Digitalradio-Staatsvertrag werden die Regelungen dieses Vertrages in Landesrecht umgesetzt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Durch den NDR-Digitalradio-Staatsvertrag entstehen im Landeshaushalt keine Kosten.

Die drei Digitalprogramme werden schon bisher vom NDR im Rahmen seines allgemeinen Programmauftrags versuchsweise und nicht flächendeckend ausgestrahlt. Ein gesonderter Finanzbedarf entsteht für diese Programme nicht, die Kosten sind Teil des für den 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) festgestellten Finanzbedarfs.

**2. Verwaltungsaufwand**

Ein Mehraufwand entsteht in der Landesverwaltung nicht.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Mit Blick auf die privaten Wettbewerber auf dem Hörfunk- und Werbemarkt wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages klargestellt, dass die Digitalprogramme werbefrei sein müssen.

Für Schleswig-Holstein und die anderen Länder stehen zahlreiche weitere Übertragungskapazitäten im Standard DAB+ frequenzplanerisch zur Verfügung, so dass künftigen Bedarfswünschen privater Hörfunkunternehmen entsprochen werden kann. Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein hat auf der Grundlage einer Befragung mitgeteilt, dass die hiesigen Hörfunkunternehmen vorerst noch keine Absicht haben, DAB+ zu nutzen.

**E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach dem Parlamentsinformationsgesetz ist durch Schreiben an den Präsidenten des Landtages vom 17. November 2011 erfolgt.

**F. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Gesetz zum Staatsvertrag  
über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen  
durch den Norddeutschen Rundfunk  
(NDR-Digitalradio-Staatsvertrag)**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zustimmung zum NDR-Digitalradio-Staatsvertrag**

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 2. Februar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Digitalradio-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 2 Abs. 3 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 2 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,                      2012

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum NDR-Digitalradio-Staatsvertrag zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in den vier NDR-Ländern einheitlich ist.

**2. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1:**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines § 2. Der Vertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 30. Juni 2012 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden. Dies wäre unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

**Zu § 2:**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum NDR-Digitalradio-Staatsvertrag. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Staatsvertrag  
über die Veranstaltung von digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen  
durch den Norddeutschen Rundfunk  
(NDR-Digitalradio-Staatsvertrag)**

Die Länder

Freie und Hansestadt Hamburg,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und

Schleswig-Holstein

(im Folgenden: die Länder) schließen auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 c Absatz 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages den nachstehenden Staatsvertrag:

**§ 1**

**Digitale terrestrische Hörfunkprogramme**

(1) Der NDR veranstaltet drei zusätzliche Hörfunkprogramme, die terrestrisch in digitaler Technik verbreitet werden.

(2) Die Programme haben jeweils einen der folgenden Schwerpunkte:

1. Ein ergänzendes Musikprogramm sowie musikjournalistische Beiträge mit Bezug zu Norddeutschland (NDR Musik Plus),
2. Liveübertragungen von Veranstaltungen, Seewetterberichte sowie Sendungen für Menschen mit Migrationshintergrund (NDR Info Spezial),
3. Verkehrsinformationen (NDR Traffic).

Diese Programme sind werbefrei.

(3) Die Veranstaltung der Programme richtet sich nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk.

## § 2

## Kündigung und Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land erstmals zum 31. Juli 2015 mit Wirkung zum 31. Juli 2016 gekündigt werden. Für die Kündigung gilt im Übrigen § 44 Absatz 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk entsprechend.

(2) Dieser Staatsvertrag wird gegenstandslos, wenn der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk von mindestens drei Ländern gekündigt wird oder der NDR durch Vereinbarung der Länder aufgelöst wird. Erfolgt die Kündigung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk durch weniger als drei Länder, bleibt dieser Staatsvertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 2. Februar 2012

gez. Olaf Scholz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 2. Februar 2012

gez. Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 2. Februar 2012

gez. David McAllister

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 1. Februar 2012

gez. Peter Harry Carstensen

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck des Staatsvertrages ist die Beauftragung des NDR mit drei zusätzlichen digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen. Die Länder machen mit dem Staatsvertrag von der Ermächtigung in § 11 c Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 596), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 21. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 345) Gebrauch. Die Umsetzung erfolgt durch einen eigenständigen, speziellen Staatsvertrag, der künftig gesondert neben dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (im Folgenden: NDR-Staatsvertrag) besteht.

**2. Zu den einzelnen Paragraphen**

Zu § 1:

Absatz 1 setzt die in § 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV enthaltene Ermächtigung der Landesgesetzgeber um, die jeweilige Landesrundfunkanstalt mit einem zusätzlichen digitalen terrestrischen Hörfunkprogramm für jedes von ihr versorgte Land zu beauftragen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von den Ländern aber die Ermächtigung in Übereinstimmung mit dem NDR nur im Umfang von drei Programmen umgesetzt. Der Auftrag für die in § 1 genannten Programme umfasst auch die Verbreitung von Zusatzangeboten.

Absatz 2 bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte der beauftragten Hörfunkprogramme. Weiterhin erfolgt eine Klarstellung, dass auch diese Programme und ihre Zusatzangebote werbefrei sind. Die in Absatz 2 benannten Programme werden schon jetzt vom NDR im Rahmen seines allgemeinen Programmauftrages versuchsweise und nicht flächendeckend ausgestrahlt. Ein gesonderter Finanzbedarf entsteht für diese Programme nicht, sie sind Teil des festgestellten Finanzbedarfes.

Absatz 3 stellt klar, dass für die beauftragten Programme die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des NDR-Staatsvertrages (Programmgrundsätze, Sponsoring, Gewinnspiele, Jugendschutz) Anwendung finden.

## Zu § 2

Absatz 1 regelt die erstmalige Möglichkeit einer Kündigung des Staatsvertrages. Im Übrigen erfolgt die Kündigung entsprechend den Vorschriften des NDR-Staatsvertrages.

Absatz 2 stellt das Verhältnis zum NDR-Staatsvertrag klar und regelt die Fortgeltung des Staatsvertrages im Fall einer Kündigung des NDR-Staatsvertrages.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Der Vertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 30. Juni 2012 hinterlegt. In diesem Fall würde der Staatsvertrag gegenstandslos.